



EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
2008

ALTA FIDES AG

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR GRUNDVERMÖGEN

– ISIN DE 000 A0B 7EZ 7 –

– WKN A0B 7EZ –

Wir laden unsere Aktionäre ein zur

Ordentlichen Hauptversammlung

der

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
mit Sitz in Stuttgart

am Freitag, 01. August 2008,
um 10.00 Uhr,

im Konferenz- und Bankettcenter Wöllhaf,
Stuttgart Airport Terminal I.

A. Tagesordnung

- 1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
- 2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- 3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- 4. **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 nach § 16 der Satzung**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 eine pauschale Vergütung von jeweils EUR 10.000,00 zu gewähren.
- 5. **Beschlussfassung über die Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2007 bezüglich der Schaffung eines bedingten Kapitals sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht, Schaffung eines bedingten Kapitals (bedingtes Kapital) und entsprechende Satzungsänderung**

Die in der Hauptversammlung am 25. Juni 2007 beschlossene Schaffung eines bedingten Kapitals kann nach Ansicht des zuständigen Handelsregisters nicht im Handelsregister eingetragen werden, da

die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht einen Mangel aufweise. Nunmehr soll die Ermächtigung erneut ohne diesen behaupteten Mangel gefasst und ein bedingtes Kapital geschaffen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2007 bezüglich der Ermächtigung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten und Schaffung eines bedingten Kapitals

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 6 mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten und das zugehörige bedingte Kapital werden aufgehoben.

b. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht (bzw. Kombination dieser Instrumente)

b.I. Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 15. Juni 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht oder Wandlungspflicht (im Folgenden gemeinsam die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 80.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 3.525.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert dieser Ermächtigung – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Mitgliedslandes begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und, soweit die Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren, den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- /Optionsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die einzelnen Emissionen werden in jeweils untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen aufgeteilt.

b.1.1. Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrechten werden jeder Teilverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhabern bzw. Gläubigern nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Bedingungen der Optionschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechte zum Bezug von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung bzw. der Optionsgenussrechte nicht überschreiten.

b.1.2. Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Bedingungen der Wandelschuldverschreibung bzw. Wandelgenussrechte in neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien

der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine zu leistende bare Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. Insbesondere können die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte auch vorsehen, dass die Gesellschaft im Falle der Rückzahlung bei Endfälligkeit den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages neue Stückaktien der Gesellschaft gewähren kann. Die Anzahl der in diesem Fall zu gewährenden Stückaktien entspricht dem nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise in Aktien auszugleichenden fälligen (Rück-) Zahlungsbetrag. In diesem Fall wird der Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Fälligkeit der Auszahlung entsprechen.

b.1.3. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann variabel ausgestaltet sein. Die Verzinsung kann insbesondere von marktüblichen Gewinnkennzahlen der Gesellschaft und/oder des Konzerns abhängig sein. Schließlich können die Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt. Außerdem kann festgesetzt werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen dem Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht.

b.2. Options- oder Wandlungspreis

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Stückaktie wird in Euro festgelegt und entspricht

entweder 120 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen

oder, falls den Aktionären ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zusteht, 120 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt

werden mit Ausnahme der letzten beiden Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

b.3. Verwässerungsschutz

b.3.1. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibungsbedingungen durch Zahlung in bar oder Herabsetzung einer Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Options- oder Wandelgenussrechte begibt oder garantiert oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Options- oder Wandelgenussrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar oder einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden.

b.3.2. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für andere Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Sonderdividenden oder andere vergleichbare Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung der Wandel- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

b.4. Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; die Schuldverschreibungen können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen in folgenden Fällen auszuschließen:

b.4.1. für Spitzenbeträge;

b.4.2. wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern/Gläubigern der von der Gesellschaft oder unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde;

b.4.3. sofern Schuldverschreibungen in bar ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht oder Wandlungspflicht den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs-/Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit als die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten ausgegebenen bzw. auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft einen rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung der

Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 01. August 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf diese Begrenzung ist außerdem der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese Veräußerung aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ab dem 01. August 2008 erfolgt;

Wenn Genussrechte ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang auszuschließen, soweit diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind und weder Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen noch eine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht anhand der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende errechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Finanzierungsformen entsprechen.

b.5. Festsetzung der weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung emittierenden unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Ausschüttungsanspruch, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- und Umtauschverhältnis, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich

oder Zusammenlegung von Spitzen, Wandlungs- und Optionspreis, den Wandlungs- und Optionszeitraum, Barzahlung statt Lieferung von Aktien sowie Lieferung existierender Aktien statt Ausgabe neuer Aktien.

c. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.525.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.525.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 15. Juni 2013 von der Gesellschaft oder unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- und Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie Wandlungspflichten erfüllt werden, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Die Satzung erhält folgenden § 4 (5):

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.525.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.525.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. die zur Wandlung bzw. Optionsausübung Verpflichteten aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder

Optionsrecht, welche von der Gesellschaft oder unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 01. August 2008 bis zum 15. Juni 2013 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- und Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten erfüllt werden, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

■ **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

B. Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflichten (im Folgenden auch gemeinsam als „Schuldverschreibungen“ bezeichnet) und ein bedingtes Kapital zu beschließen. Die Ermächtigung wird bis zum 15. Juni 2013 befristet sein. Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung und das zukünftige Wachstum des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Unternehmensfinanzierung sind Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit oder ohne Wandel- oder Optionsrecht oder Wandlungspflicht, durch die sich die Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital beschaffen kann, das je

nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen langfristig als Eigenkapital erhalten bleibt. Die Gesellschaft kann aufgrund einer solchen Ermächtigung je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen. Die Möglichkeit, im Rahmen der Schuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume bei der Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Die Gesellschaft soll im Einzelfall auch über Konzerntochterunternehmen je nach Marktlage den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen können. Zu diesem Zweck ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schuldverschreibungen auch über unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften begeben werden können, für die die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen übernehmen und den Inhabern/Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandel- oder Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft gewähren kann. Dadurch wird die Flexibilität der Finanzierung weiter erhöht.

Die Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 80.000.000,00 ausgegeben werden können. Zur Bedienung dieser Schuldverschreibungen sollen insgesamt bis zu 3.250.000,00 neue Aktien geschaffen werden können.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandel- und/oder Optionsrechte nach Ausübung zu erfüllen bzw. Wandlungspflichten zu bedienen.

Den Aktionären der Gesellschaft steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Dieses Bezugsrecht kann auch als mittelbares Bezugsrecht ausgestaltet sein, so dass ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten die Schuldverschreibungen übernimmt mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – in den in der Ermächtigung im einzelnen dargelegten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand soll zunächst ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts soll die Abwicklung der Begebung von

Schuldverschreibungen erleichtert werden. Der Wert der Spitzenbeträge ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dagegen regelmäßig wesentlich höher. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden best möglichst für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen dient daher der Praktikabilität und erleichterten Durchführung einer Emission.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Inhaber/Gläubiger von bereits begebenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Die Ermächtigung bietet im Fall ihrer Ausnutzung die Möglichkeit, anstelle einer Ermächtigung des Wandlungs- oder Optionspreises den Inhabern/Gläubigern bereits begebener Schuldverschreibungen als Instrument des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht auf die neuen Schuldverschreibungen gewähren zu können. Schuldverschreibungen werden zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise mit einem entsprechenden Verwässerungsschutz ausgestattet. Die Inhaber/Gläubiger der Schuldverschreibungen werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten bereits Gebrauch gemacht und seien bereits vorher Aktionäre.

Ferner soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabenpreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrecht erhält die Gesellschaft die notwendige Flexibilität, günstige Markt- und Börsensituationen kurzfristig nutzen und ihren jeweiligen Kapitalbedarf kurzfristig decken zu können. Weitere Voraussetzung für den Bezugsrechtsausschluss gegen Barleihen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist, dass die zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungspflichten ausgegebenen Stückaktien der Gesellschaft den rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 %

des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 01. August 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf diese Begrenzung ist außerdem der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese Veräußerung aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ab dem 01. August 2008 erfolgt. Diese Anrechnungen dienen dem Schutz der Aktionäre, um die Verwässerung ihrer Beteiligung möglichst gering zu halten.

Da die Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten werden, ist sichergestellt, dass durch den Bezugsrechtsausschluss eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien der Aktionäre nicht eintritt. Durch die in der Ermächtigung vorgesehene marktnahe Festlegung des Ausgabepreises für die Schuldverschreibungen entsteht den Aktionären bei Bezugsrechtsausschluss kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil.

Wenn Genussrechte ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang auszuschließen, soweit diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind und weder Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen noch eine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht anhand der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende errechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Finanzierungsformen entsprechen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, tritt kein Verwässerungseffekt des Anteils der Aktionäre am Grundkapital und an ihren Gewinnbezugsrechten ein, so dass den Aktionären kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Vor diesem Hintergrund ist in diesen Fällen ein vollständiger Bezugsrechtsausschluss bei ausschließlich obligationsähnlich ausgestalteten Genussrechten gerechtfertigt und anerkannt.

C. Teilnahme an der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 7.050.000 Stückaktien der Gesellschaft, die je ein Stimmrecht gewähren, sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 7.050.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines vom depotführenden Institut ausgestellten Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 11. Juli 2008 (0:00 Uhr) beziehen und ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 (24:00 Uhr) unter folgender Adresse zugehen:

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
c/o HV Connection GmbH
Bopserwaldstraße 40g
70184 Stuttgart
Telefax: (0711) 86 02 02-11

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aktionäre das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen können.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden. Im Falle der Übermittlung per E-Mail muss das der Eintrittskarte beigelegte, unterzeichnete und entsprechend ausgefüllte Vollmachts- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (ausschließlich als

„PDF“- oder „TIF“-Datei) übermittelt werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat dieses Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gesellschaft bis spätestens 30. Juli 2008 unter folgender Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail zukommen zu lassen:

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

c/o HV Connection GmbH

Bopserwaldstraße 40g

70184 Stuttgart

Telefax: (0711) 86 02 02-11

E-Mail: ramona.kaemmler@hvconnection.de

Später eingehende Vollmachten und Weisungen werden nicht berücksichtigt.

Am Sitz der Gesellschaft in 70180 Stuttgart, Altenbergstraße 3, liegen der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, die Lageberichte der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 und des Konzerns sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 von der Einberufung an zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Ferner sind diese Unterlagen auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter www.altafides.de veröffentlicht. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär

unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 Aktiengesetz sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

Investor Relations

Schwägrichenstraße 11

04107 Leipzig

Telefax: +49 (341) 35520699

E-Mail: ir@altafides.de

Alle nach § 126 Aktiengesetz zugänglich zu machenden Anträge sowie Wahlvorschläge nach § 127 Aktiengesetz von Aktionären, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an die oben genannte Adresse übersandt werden, werden wir nach ihrem Eingang auf der Internet-Seite der Gesellschaft (www.altafides.de) veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Stuttgart, im Juni 2008

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

Der Vorstand

